

**Gesellschaftsvertrag
der Energiewende Region Ludwigsburg GmbH & Co. KG
mit dem Sitz in Ludwigsburg**

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Sie führt die Firma

Energiewende Region Ludwigsburg GmbH & Co. KG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Ludwigsburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Verpachtung von Wirtschaftsgütern zum Betrieb von Versorgungsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien an die Energiewende Region Ludwigsburg Verwaltungs- und Betriebs GmbH.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten, ferner Interessensgemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.
- (3) Das Unternehmen ist vorrangig im Geschäftsgebiet der Kreissparkasse Ludwigsburg tätig.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Gründung und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 4

Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse

- (1) Gesellschafter sind:
 - a) Energiewende Region Ludwigsburg Betriebs- und Verwaltungs GmbH, Sitz Ludwigsburg
 - als Komplementärin ohne Kapitalbeteiligung -
 - b) Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH, Sitz Ludwigsburg
 - als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000.000,00 EUR -
 - c) Kreissparkasse Ludwigsburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Sitz Ludwigsburg
 - als Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000.000,00 EUR -
- (2) Der Kommanditanteil stimmt mit der für die Kommanditisten im Handelsregister eingetragenen Haftsumme überein. Die Kommanditeinlagen sind auf 1. Anfordern der Komplementärin zu erbringen.
- (3) Neben der Leistung der Kommanditeinlage verpflichten sich die Kommanditisten jeweils zur Zahlung einer Einlage in Höhe von 6.500.000,00 Euro, die auf das Kapitalkonto II verbucht wird. Die Einlage ist auf Anforderung durch die Geschäftsführung zu leisten.

§ 5

Gesellschafterkonten

- (1) Die Kommanditeinlage der Kommanditisten werden auf einem Kapitalkonto I verbucht, das unverändert bleibt und unverzinslich ist. Die Kommanditeinlagen können nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden.
- (2) Neben dem Kapitalkonto I wird für jeden Gesellschafter ein in Soll und Haben unverzinsliches Kapitalkonto II geführt, auf dem nicht entnahmefähige Gewinnanteile gutgeschrieben, der auf den jeweiligen Gesellschafter entfallende Verlustanteil gebucht sowie weitere Kapitalveränderungen, insbesondere Einlagen, die nicht auf dem Kapitalkonto I verbucht und somit die Beteiligungsverhältnisse ändern sollen,

gutgeschrieben werden. Entnahmen von dem jeweiligen Kapitalkonto II zu Gunsten eines Gesellschafters sind nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung möglich.

- (3) Für jeden Gesellschafter wird außerdem ein Gesellschafterdarlehenskonto als laufendes Konto geführt. Auf diesem Konto werden nach Feststellung des Jahresabschlusses die auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile umgebucht.
- (4) Ferner werden auf dem Gesellschafterdarlehenskonto Forderungen (ggf. Verbindlichkeiten) der Gesellschafter gebucht, die aus laufenden Geschäften einschließlich etwaiger Tätigkeitsvergütungen, Zinsen, Mieten und aus dem laufenden Zahlungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter erwachsen oder aus Darlehensbeziehungen resultieren.

§ 6

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin allein berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Geschäftsführer sind für alle Rechtshandlungen, die die Komplementärin mit oder gegenüber der Gesellschaft vornimmt, von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit. Im Rahmen der Geschäftsführungsbefugnis kann die Komplementärin alle Handlungen vornehmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (2) Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher und gesellschaftsvertraglicher Vorschriften hat die Komplementärin die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beachten.

- (3) Die Komplementärin erhält für ihre Tätigkeit und ihr Haftungsrisiko neben dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft getätigten Aufwendungen, wozu auch die Gehälter und sonstigen Vergütungen für ihre Geschäftsführer gehören, für jedes Wirtschaftsjahr eine Vergütung in Höhe von 10.000,00 EUR, was 4 % ihres Stammkapitals entspricht, zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in jedem Fall über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Komplementärin hat die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Darüber hinaus ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der von ihm gewünschten Tagesordnung, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommt die Komplementärin dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, so ist der das Verlangen stellende Gesellschafter selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung (auch durch Telefax oder per E-Mail) an alle Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie der Gegenstände der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter vertreten und sich von einer zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Person begleiten lassen.

- (5) An der Gesellschafterversammlung nehmen auch die Geschäftsführer der Komplementärin teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
- (6) Die Gesellschafter wählen einen Versammlungsleiter. Dieser sorgt für die Anfertigung einer Niederschrift, die von ihm zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden ist.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Neben Präsenzsitzungen können Sitzungen der Gesellschafterversammlung auch virtuell im Rahmen von Videokonferenzen stattfinden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich (auch durch Telefax oder per E-Mail) mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschafterversammlung in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (3) Die Gesellschafterbeschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- b) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- f) Verfügung von Geschäftsanteilen gemäß § 13 dieses Vertrags,
- g) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Gesellschaft,
- h) Einziehung von Geschäftsanteilen,
- i) Entlastung der Geschäftsführung,
- j) Bestellung des Abschlussprüfers,
- k) Zustimmung zum Beitritt neuer Gesellschafter
- l) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- m) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
- o) Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit der Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
- p) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, soweit der Gegenstandswert den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
- q) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einem Gesellschafter der Gesellschaft oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG,
- r) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen soweit der Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
- s) freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit der Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
- t) Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, soweit der Wert im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt,
- u) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten,
- v) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,

- w) Rechtsgeschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes, sofern diese nicht bereits von a) bis v) erfasst sind.

Gesellschafterbeschlüsse zu Geschäften nach lit. n-t sind nur erforderlich, sofern die Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan (§ 11) enthalten sind.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann über den Katalog nach Absatz 1 im Einzelfall weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 11

Wirtschaftsplan

Die Komplementärin stellt in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm, Stellenübersicht) auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) GemO analog).

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss durch einstimmigen Beschluss fest.

§ 13

Ergebnisverwendung, Gewinn- und Verlustbeteiligung

- (1) Die Geschäftsführervergütung gemäß § 7 Abs. 3 sowie die Zinsen auf die Gesellschafterdarlehenskontoen gemäß § 5 Abs. 3 dieses Vertrages werden in der Handelsbilanz und im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand behandelt.

- (2) Für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich.
- (3) Nachdem die Gesellschafterversammlung gemäß § 8 Abs. 1 dieses Vertrages den Jahresabschluss für vorangegangene Geschäftsjahre festgestellt und über die Ergebnisverwendung beschlossen hat, wird der verbleibende Gewinn oder Verlust den Kommanditisten im Verhältnis ihrer auf Kapitalkonto I verbuchten Kommanditeinlagen zugewiesen. Die Komplementärin nimmt am Verlust der Gesellschaft nicht teil. Der Gewinnanteil wird zunächst zum Ausgleich etwaiger negativer Kapitalkonten II verwendet.
- (4) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten an einem Verlust und der Ausschluss der Komplementärin von einer Verlustteilnahme begründet – auch im Falle einer Liquidation – keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Kommanditeinlage (Haftsumme) unberührt.

§ 14

Abtretung und Verfügung über Gesellschaftsanteile

- (1) Jede Verfügung (Abtretung, Rückgabe, Veräußerung, Teilung, Übertragung, Verpfändung etc.) über einen Gesellschaftsanteil oder über Teile davon ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Sie darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden. Verfügungen zu Gunsten verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz und Unternehmen, an denen die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH oder die Kreissparkasse Ludwigsburg unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, bleiben hiervon unberührt, wenn sichergestellt ist, dass die Beteiligung wieder auf den übertragenden Partner übergeht, wenn das übernehmende Unternehmen nicht mehr die obigen Voraussetzungen erfüllt. Die Einwilligung ist darüber hinaus zu erteilen, wenn kein Berechtigter das ihm zustehende Vorerwerbsrecht gemäß Abs. 3 ff. ausübt und sichergestellt ist, dass der Erwerber in die gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern bestehenden Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsvertrag eintritt.

- (2) Verfügungen über Gesellschaftsanteile erfolgen mit dinglicher Wirkung zum 31.12. eines Jahres. Bis zum 31.12.2033 sind den Gesellschaftern sämtliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile untersagt, es sei denn, diese dienen der Aufnahme weiterer Gesellschafter.
- (3) Ein Gesellschafter, der einen Gesellschaftsanteil an oder auf einen Dritten ganz oder teilweise veräußern oder in sonstiger Weise übertragen will, hat diesen zunächst dem anderen Gesellschafter bzw. den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung anzubieten. Dies gilt nicht bei Verfügungen zu Gunsten verbundener Unternehmen i. S. der §§ 15 ff. AktG. Der Kaufpreis ist auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (IDW) {derzeit IDW S 1) zu ermitteln. Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Ermittlung der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. ein positiver Saldo auf seinem Darlehenskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein negativer Saldo auf seinem Darlehenskonto unverzüglich von ihm auszugleichen. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt auf Kosten des Veräußerungs- bzw. Übertragungswilligen durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der den Jahresabschluss des vorher gehenden Geschäftsjahres geprüft und testiert hat bzw. als Abschlussprüfer für das vorherige Geschäftsjahr bestellt ist. Der Veräußerungswillige kann das Verkaufsangebot nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Abschlussprüfer zurückziehen. Die Erklärung über die Annahme des Kaufangebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Wertermittlung durch den Abschlussprüfer zugehen, andernfalls gilt dieses als abgelehnt.
- (5) Ein Gesellschaftsanteil oder ein Teil eines Gesellschaftsanteils, dessen Erwerb von dem anderen Gesellschafter bzw. den anderen Gesellschaftern abgelehnt worden ist, kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 an einen Dritten veräußert oder übertragen werden. Wurde der Gesellschaftsanteil bzw. der Teil eines Gesellschaftsanteils zu einem niedrigeren als den Gesellschaftern angebotenen Preis veräußert, haben die anderen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung ein anteiliges Vorkaufsrecht.

§ 15

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2033. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären.
- (2) Die übrigen Gesellschafter sind im Falle der Kündigung durch einen Gesellschafter berechtigt, den Kapitalanteil des kündigenden Gesellschafters zu übernehmen, und zwar wenn sie nichts anderes vereinbaren, im Verhältnis ihrer Kapitalanteile. Von dem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden. Das Übernahmerecht ist spätestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
- (3) Die Übernahme des Kapitalanteils erfolgt auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Wurde das Übernahmerecht form- und fristgerecht ausgeübt, gehen die übernommenen (Teil)Kapitalanteile im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung über, andernfalls gilt die Gesellschaft als aufgelöst.
- (4) Jeder übernehmende Gesellschafter hat dem kündigenden Gesellschafter für den übernommenen (Teil)Kapitalanteil einen Übernahmepreis gem. § 15 zu zahlen

§ 16

Abfindung

- (1) Bei Kündigung bzw. Ausübung des Übernahmerechts bei Kündigung (§ 14) oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters (z.B. infolge Ausübung des Vorerwerbsrechts über den Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters) wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung in Höhe des seiner Beteiligung entsprechenden Anteils am Ertragswert der Gesellschaft, der auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in

Düsseldorf (IDW) (derzeit IDW S 1) zu ermitteln ist. Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Ermittlung der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. ein positiver Saldo auf seinem Darlehenskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein negativer Saldo auf seinem Darlehenskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.

- (3) Sofern die Gesellschafter keine Einigung über die Abfindung erzielen, entscheidet ein Wirtschaftsprüfer auf Basis der jeweils geltenden Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen und Anteilsbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf (IDW) (derzeit IDWS 1) als Schiedsgutachter verbindlich. Können sich die Gesellschafter über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht einigen, so entscheidet hierüber der Präsident der IHK Region Stuttgart auf Antrag eines Gesellschafters.
- (4) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, deren erste am Ende des Kalenderjahres fällig ist, das auf das Ausscheiden des Gesellschafters folgt, während die folgenden Raten jeweils bis zum Ende der folgenden Kalenderjahre fällig sind. Vorzeitige Zahlungen sind ohne Vorfälligkeitsentschädigung (entgehende Zinszahlungen) jederzeit möglich.
- (5) Das Abfindungsguthaben bzw. der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils nachträglich zum Ende des Geschäftsjahres zu berechnen und zahlungsfällig. Gerät die Gesellschaft mit der Zahlung einer Rate mehr als 60 Tage in Verzug, wird das gesamte noch offene Abfindungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Sicherheiten zu leisten.

§ 17

Liquidation

- (1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt.
- (2) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft ist die Komplementärin zur Liquidatorin bestellt, sofern im Auflösungsbeschluss nichts Gegenteiliges bestimmt wird.
- (3) Die Gesellschafter nehmen am Liquidationserlös im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I teil.

§ 18

Formerfordernis

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine Beurkundung oder andere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§ 20

Gründungsaufwand

Die Gesellschafter tragen die mit der Gründung der Gesellschaft entstehenden Kosten der Eintragung und Bekanntmachung.